

3.2.7.2. Der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden

Aus gesetzestechnischen Gründen wird der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden zusammen mit dem Hausfriedensbruch sum. Nachteil der Bürger in dem Abschnitt der Straftaten gegen die Persönlichkeit geregelt« Aus Zweckmäßigkeitsgründen erfolgt seine Behandlung an dieser Stelle* Der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden richtet sich gegen die staatliche und öffentliche Ordnung* Darunter ist das unberechtigte Eindringen und das unbefugte Verweilen in öffentlichen Gebäuden, Grundstücken oder Verkehrsmitteln zu verstehen* Öffentlich sind alle Gebäude, Grundstücke und Verkehrsmittel, die zur Durchführung gesellschaftlicher Aufgaben in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (staatliche Leitung, Organisation und Verwaltung, die gesamte Volkswirtschaft einschließlich Verkehr- und Nachrichtenwesen, Gesundheitswesen, Rechtspflege, Kultur und Bildung usw.) genutzt werden* Die öffentlichen Gebäude usw. können im Volkseigentum, genossenschaftlichen Eigentum oder Eigentum gesellschaftlicher Organisationen stehen* Aber auch die im persönlichen oder privaten Eigentum stehenden Räumlichkeiten, Grundstücke und Fahrzeuge, die zur Durchführung staatlicher Aufgaben genutzt werden, gehören hierzu* Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Räumlichkeiten und Grundstücke dem allgemeinen Publikumsverkehr zugänglich sind* Der Begriff "öffentlich" ist also nicht von der Eigentumsform, sondern von der gesellschaftlichen Funktion der Gebäude etc* her zu bestimmen. In Abgrenzung zum Hausfriedensbruch zum Nachteil der Bürger sind deshalb als öffentliche Grundstücke und Räume im Sinne des Abs 2 alle diejenigen zu betrachten, die zu gesellschaftlichen und nicht nur zu persönlichen oder privatwirtschaftlichen Zwecken benutzt werden*

Der einfache Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden ist gesetzlich als Ordnungswidrigkeit auszugestalten (vgl.«Anmerkung zu § 134 StGB, § 6 OWVO)*

Erfolgt der Hausfriedensbruch in öffentlichen Gebäuden mit Gewalt, Drohung mit Gewalt oder mehrfach, dann ist er als Vergehen mit Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe zu bestrafen®